

06.11.97

Antrag

des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die
Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz -
VgRÄG)**

Punkt 12 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 7 und 9 der BR-Drs. 646/2/97 beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 106 Abs. 3 GWB)

In Artikel 1 ist in § 106 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Mittelständische Interessen und Kriterien der Umweltverträglichkeit im Sinne einer nachhaltigen und umweltgerechten Wirtschaftsweise sind angemessen zu berücksichtigen."

Begründung:

Der Wegfall des im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Satzes 3, wonach mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen sind, entspricht nicht dem in den Verdingungsordnungen verankerten Prinzip der Mittelstandsfreundlichkeit der nationalen Vergaberegeln. Es bedarf deshalb der Klarstellung, daß mittelständische Interessen nicht zu den vergabefremden Aspekten gehören.

Ebenso klarstellend ist im Gesetz auszudrücken, daß die Kriterien der Umweltverträglichkeit vergabegerecht einzuordnen sind.

Ausgeliefert am 06. NOV. 1997